



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.08.2016

Nr. 9/2016

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersfeld für das Haushaltsjahr 2016	107
Bauleitplanung der Gemeinde Haste; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses; Bebauungsplan Nr. 26 „Kolenfelder Straße/Hauptstraße“	107
Bauleitplanung Flecken Lauenau; Bebauungsplan Nr. 54 „Hoppenberg II“	108
Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 57 „Steinriesen IV“ mit örtlicher Bauvorschrift	108
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sachsenhagen für das Haushaltsjahr 2016	108

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg	109
--	-----

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

- 1 zu: Bauleitplanung der Gemeinde Haste; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses; Bebauungsplan Nr. 26 „Kolenfelder Straße/Hauptstraße“
- 2 zu: Bauleitplanung Flecken Lauenau; Bebauungsplan Nr. 54 „Hoppenberg II“
- 3 zu: Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 57 „Steinriesen IV“ mit örtlicher Bauvorschrift

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Lüdersfeld für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Gemeinde Lüdersfeld in der Sitzung am 31. 3. 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	938.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.092.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	896.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	953.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	115.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	112.700 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	18.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.011.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.087.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 112.700,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.

2. Gewerbesteuer

330 v. H

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NkomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,-- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 GemHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31702 Lüdersfeld, 18. April 2016

Wilfried Schröder
Bürgermeister

Jürgen Simon
stellv. Bürgermeisters

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NkomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) sind durch den Landkreis Schaumburg am 21. 7. 2016 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/24 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NkomVG vom 5. September bis 15. September 2016 im Samtgemeinderathaus, Zimmer 21, Bahnhofstr. 55a, 31698 Lindhorst, zu folgenden Öffnungszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr sowie Montag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31702 Lüdersfeld, 11. August 2016

Wilfried Schröder
Bürgermeister

Jürgen Simon
stellv. Bürgermeister

Bauleitplanung der Gemeinde Haste

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
(gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB)

Der Rat der Gemeinde Haste hat in seiner Sitzung am 18.05.2015 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB für den Bebauungsplan Nr. 26 „Kolenfelder Straße/Hauptstraße“ gefasst. Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Bebauungsplan Nr. 26
„Kolenfelder Straße/Hauptstraße“

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Durch den Bebauungsplan Nr. 26 „Kolenfelder Straße/Hauptstraße“, Gemeinde Haste, sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Entwicklung der im Umfeld des Bürgerhauses ausgeübten Nutzungen auch unter Berücksichtigung der Förderung der Innenentwicklung geschaffen werden. Zukünftig hinzutretende bauliche Nutzungen sollen sich in das gemischt genutzte Umfeld des Bürgerhauses einfügen, um keine städtebaulichen Spannungen (etwa durch Immissionen) zu verursachen. Das Bürgerhaus hat für die Gemeinde Haste eine besondere Bedeutung für sozio-kulturelle Veranstaltungen, ist wesentlicher Bestandteil der Grundversorgung der Bevölkerung und bedarf daher auch mit Blick auf die zukünftigen strukturellen und baulichen Veränderungen im Umfeld (etwa durch Umnutzungen bzw. heranrückende sensible Nutzungen) einer angemessenen planungsrechtlichen Berücksichtigung.

Zu diesem Zweck soll durch Feinsteuerung ein Mischgebiet gem. § 6 BauNVO u.a. mit dem darin festgesetzten Ausschluss von Nutzungen gem. § 6 Abs. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten) festgesetzt werden. Darüber hinaus sollen Baugrenzen zur Sicherung und Entwicklung des Siedlungsbereiches beitragen und Festsetzungen zum Immissionsschutz gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleisten.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 hervor. **(Karte ist im Anschluss an Seite 109 des Amtsblatts als Anlage 1 beigelegt)**

Für den Bebauungsplan Nr. 26 „Kolenfelder Straße/Hauptstraße“ wird das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB, welches für Bebauungspläne der Innenentwicklung angewendet werden kann, durchgeführt. Gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Eine Überwachung der Umweltauswirkungen gem. § 4 c BauGB ist gem. § 13 Abs. 3 BauGB nicht vorgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Haste, den 27.07.2016

Der Bürgermeister
Sandmann

Bauleitplanung Flecken Lauenau Bebauungsplan Nr. 54 „Hoppenberg II“

Der Rat des Flecken Lauenau hat in seiner Sitzung am 25. Mai 2016 den Bebauungsplan Nr. 54 „Hoppenberg II“ gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Lauenau, Flur 2. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 174/65, 307 und 308 sowie teilweise das Flurstück 251/23.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Übersichtskarte

(Karte ist im Anschluss an Seite 109 des Amtsblatts als Anlage 2 beigelegt)

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Verwaltungsgelände der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Flecken Lauenau, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 11. August 2016

Flecken Lauenau

Der Gemeindedirektor
Janisch

Bauleitplanung Stadt Rodenberg Bebauungsplan Nr. 57 „Steinriesen IV“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Stadt Rodenberg hat in seiner Sitzung am 06. Juli 2016 den Bebauungsplan Nr. 57 „Steinriesen IV“ gemäß § 10 BauGB als Satzung, die Begründung sowie die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Algesdorf, Flur 2. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 34/2, 38/4 und 56/2.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Übersichtskarte

(Karte ist im Anschluss an Seite 109 des Amtsblatts als Anlage 3 beigelegt)

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Verwaltungsgelände der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Rodenberg, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 15. August 2016

Stadt Rodenberg

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Wehrhahn

Bekanntmachung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sachsenhagen für das Haushaltsjahr 2016

I.

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in der Sitzung am 28. April 2016 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeiträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	6.738.563,67	96.100,00	0,00	6.834.663,67
ordentliche Aufwendungen	7.095.232,71	50.000,00	0,00	7.145.232,71
außerordentliche Erträge	5.000,00	0,00	0,00	5.000,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.527.700,00	96.100,00	0,00	6.623.800,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.649.100,00	50.000,00	0,00	6.699.100,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	512.200,00	0,00	0,00	512.200,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.492.200,00	1.200.000,00	0,00	5.692.200,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.980.000,00	1.200.000,00	0,00	5.180.000,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	94.800,00	0,00	0,00	94.800,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	11.019.900,00	1.296.100,00	0,00	12.316.000,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	11.236.100,00	1.250.000,00	0,00	12.486.100,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.980.000,00 Euro um 1.200.000,00 Euro erhöht und damit auf 5.180.000,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage nach den Steuerkraftmesszahlen für das Haushaltsjahr 2016 wird wie folgt geändert:

	erhöht um v.H.	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
Samtgemeindeumlage	2 v.H.	39 v.H.	41 v.H.

Sachsenhagen, den 28. April 2016

Wedemeier
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 115 Abs. 1 NKomVG i.V.m. §§ 120 Abs. 2 NKomVG und 15 Abs. 6 N FAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 06.07.2016 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/70 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 01.09.2016 bis 16.09.2016 im Rathaus Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sachsenhagen, den 10. August 2016

Wedemeier
Samtgemeindebürgermeister

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg

Am Mittwoch, 7. September 2016, 17.00 Uhr, findet im Sitzungsraum der Sparkasse Schaumburg, Bahnhofstraße 3 – 5, 31675 Bückeburg, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg mit folgender Tagesordnung statt:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg am 06.06.2016
3. Bericht des Vorstandes
4. Ergänzung des Verwaltungsrates der Sparkasse Schaumburg
5. Mitteilungen / Anfragen

Bückeburg, 18.08.2016

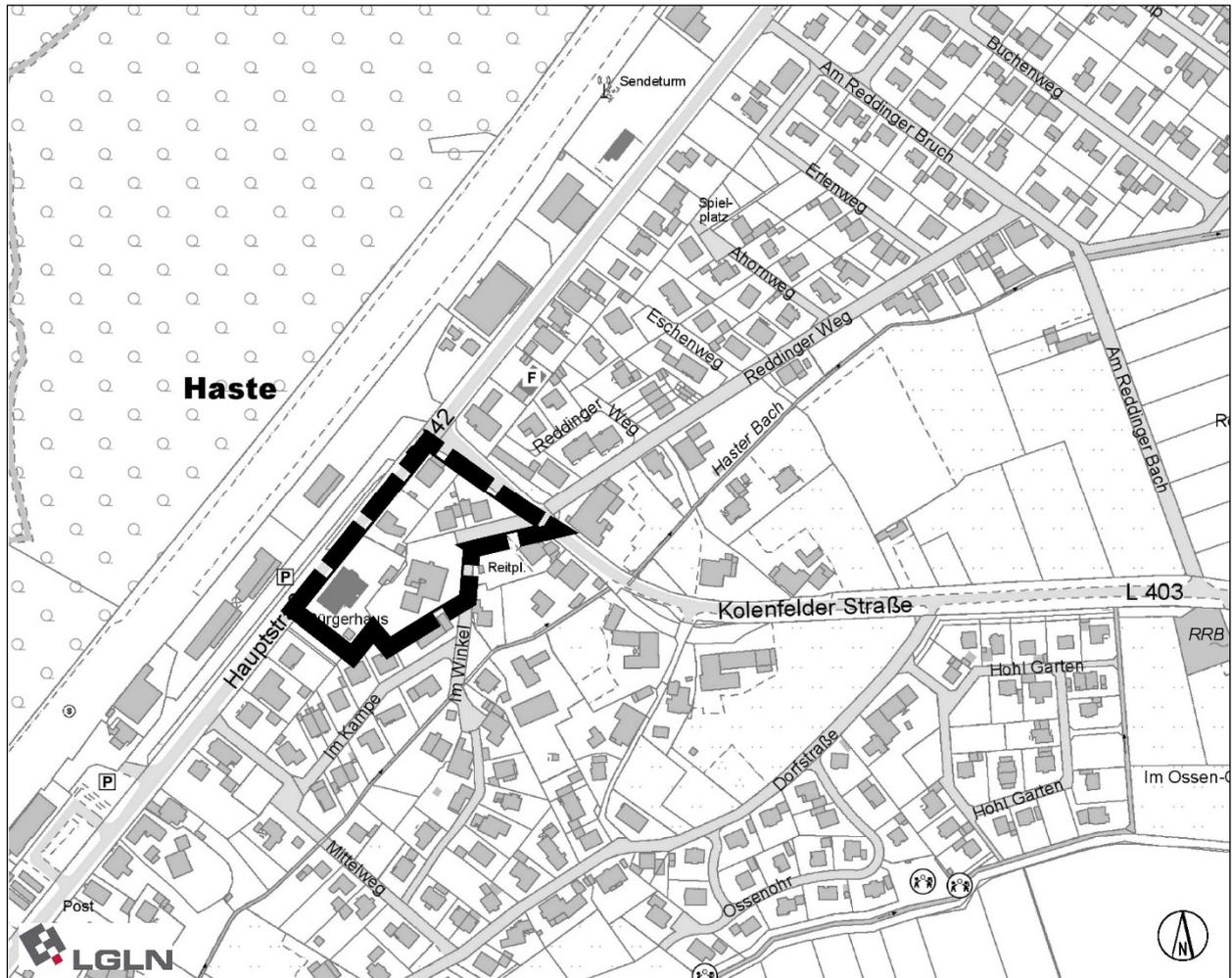
Sparkassenzweckverband Schaumburg

Jörg Farr
(Landrat)
Verbandsgeschäftsführer

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

**Bauleitplanung der Gemeinde Haste; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses; Bebauungsplan Nr. 26
„Kolenfelder Straße/Hauptstraße
(Amtsblatt Seite 107)**



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2015 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 2)

Anlage 2:

Bauleitplanung Flecken Lauenau; Bebauungsplan Nr. 54 „Hoppenberg II“
(Amtsblatt Seite 108)

Flecken Lauenau
Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 54 „Hoppenberg II“
Gemarkung Lauenau , Flur 2
(Übersichtskarte)



Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung
-Katasteramt Rinteln-

Auszug aus der
Liegenschaftskarte
Maßstab 1:1.000 (im Original)

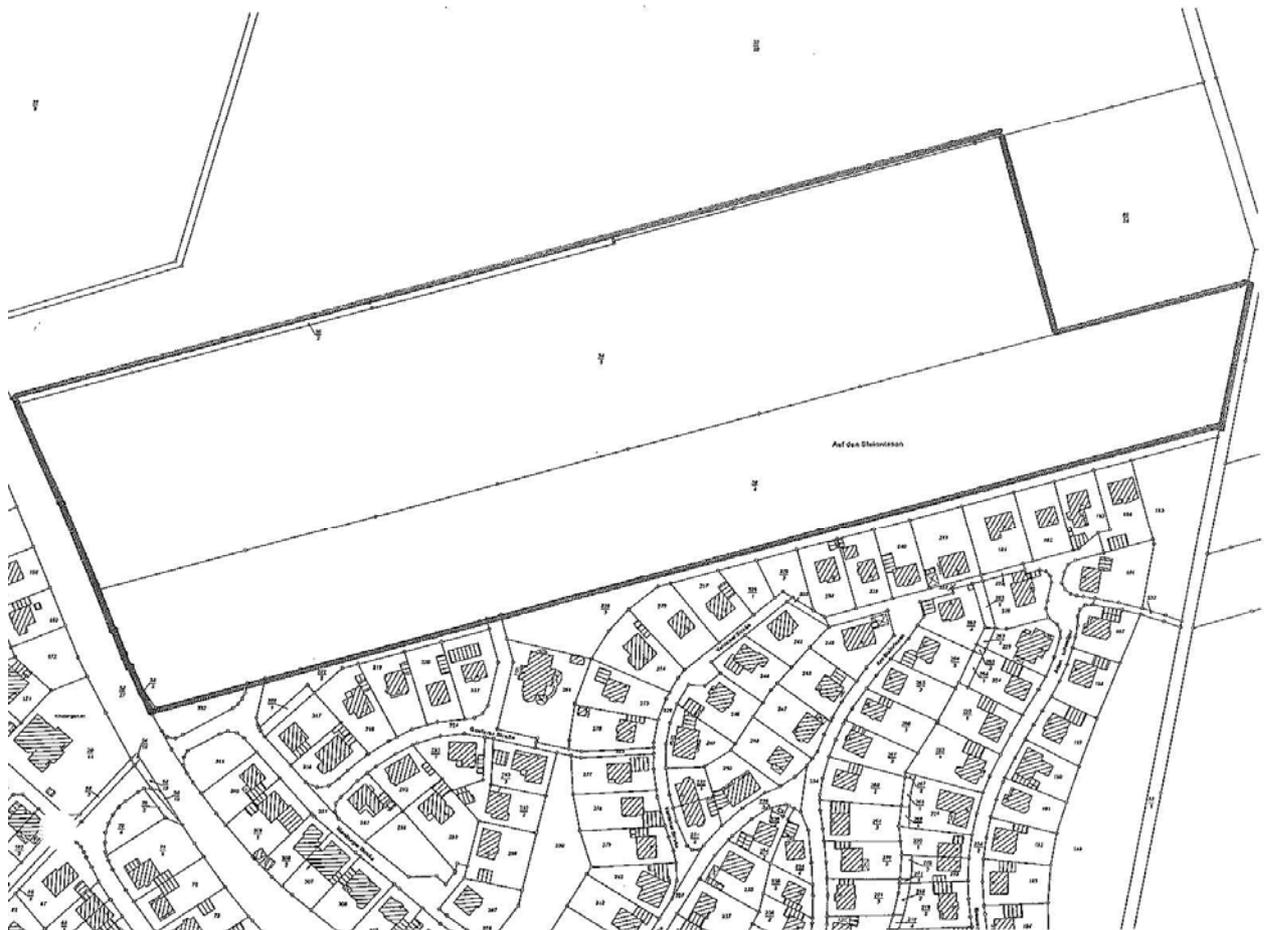
Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Anlage 3:

Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 57 „Steinriesen IV“ mit örtlicher Bauvorschrift
(Amtsblatt Seite 108)

Stadt Rodenberg
Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 57 „Steinriesen IV“
Gemarkung Algesdorf, Flur 2
(Übersichtskarte)



Auszug aus der
Liegenschaftskarte
Maßstab 1:1.000 (im Original)



Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung
-Katasteramt Rinteln-

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.